



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

---

20/2008

**Mitteilungen  
Amtsblatt der BTU Cottbus**

03.11.2008

---

**I n h a l t**

	Seite
Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung vom 07. Juli 2008	2

# Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung vom 07. Juli 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 2 Satz 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 94) - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht

Präambel .....	2
I. Allgemeine Bestimmungen .....	2
II. Fachspezifische Bestimmungen .....	2
§ 28 Geltungsbereich.....	2
§ 29 Ziel des Studiums .....	3
§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung ...	3
§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen .....	3
§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung..	3
§ 33 Studienkommission und Studienberatung.....	3
§ 34 Mentorensystem .....	4
§ 35 Freiversuch .....	4
§ 36 Zulassung zur Master-Arbeit.....	4
§ 37 Umfang und Bearbeitungszeit der Master-Arbeit einschließlich Verteidigung.....	4
§ 38 Bildung der Note für die Master-Arbeit .	4
§ 39 Regelungen zu Ergänzungsmodulen....	4
§ 40 Inkrafttreten.....	4
§ 41 Außerkrafttreten.....	4
Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen im Master-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung .....	5
Anlage 2: Musterstudienplan für den Master-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung (in Klammern Kreditpunkte) .....	6
Anlage 3: Übersicht über das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen im Master-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung .....	6

## Präambel

<sup>1</sup>Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindliche allgemeine Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsorganisation verständigt.

<sup>2</sup>Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen, in denen die Spezifika eines jeden Studiengangs dargestellt und geregelt werden.

<sup>3</sup>Die Einigung auf universitätsweit anzuwendende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studiengängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen.

<sup>4</sup>Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. <sup>5</sup>Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt.

<sup>6</sup>Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs.

<sup>7</sup>Lernende, Lehrende und die Lehre unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. <sup>8</sup>Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

## I. Allgemeine Bestimmungen

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge (RahmenO-Ma) an der BTU (§§ 1 bis 27).

## II. Fachspezifische Bestimmungen

### § 28 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Studierenden des Master-Studienganges „Landnutzung und Wasserbewirtschaftung“

tung“ den Ablauf und Aufbau des Studiums.  
<sup>2</sup>Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen des Master-Studiums in Abschnitt I.

### § 29 Ziel des Studiums

(1) Der Master-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung ist überwiegend forschungsorientiert ausgerichtet.

(2) <sup>1</sup>Aufbauend auf § 2, vermittelt der Master-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung interdisziplinäre Kompetenzen sowie Fähigkeiten der Problemlösung für den ländlichen Raum. <sup>2</sup>Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, Konfliktfelder, die sich aus veränderten Ansprüchen an die Landnutzung und Wasserbewirtschaftung im ländlichen Raum ergeben, analytisch und praktisch zu bearbeiten. <sup>3</sup>Der Studiengang vermittelt dazu fachübergreifende Qualifikationen zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und befähigt die Studierenden zu eigenen Beiträgen zur entwicklungsorientierten Landnutzungsforschung einschließlich der spezifischen Wasserbewirtschaftung unter Berücksichtigung terrestrischer sowie aquatischer Ökosysteme. <sup>4</sup>Dieser inhaltliche Zuschnitt ermöglicht es den Absolventinnen und Absolventen, gerade bei sich wandelnden Rahmenbedingungen flexibel und eigenverantwortlich Arbeitsbereiche zu besetzen, die von anderen Ausbildungsprofilen nur unvollständig abgedeckt werden.

(3) Dieser konsekutive Studiengang baut auf den im Bachelor-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung erarbeiteten Grundkompetenzen auf.

### § 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs „Landnutzung und Wasserbewirtschaftung“ wird der akademische Grad „Master of Science“ (M. Sc.) verliehen.

### § 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen

(1) In Ergänzung zu § 4 gelten folgende weitere Zugangsvoraussetzungen:

- Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor-Grad) mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern in einem der Umweltwissenschaften, der Landnutzung oder Wasserbewirtschaftung nahen Studiengang,

- eine Eignungsfeststellung.

(2) <sup>1</sup>Die Eignung wird i.d.R. dann festgestellt, wenn der Bachelor-Grad mit einem Notendurchschnitt kleiner 2,7 (ECTS-Grade C) erworben wurde. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung von Studierenden, die nicht den Bachelor-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung erfolgreich absolviert haben, kann mit Auflagen hinsichtlich der Belegung ausgewählter Module des Bachelor-Angebotes im Umfang von bis zu 12 Kreditpunkten verbunden werden, die jedoch nicht der Erwirtschaftung von Kreditpunkten dienen.

### § 32 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Das Master-Studium Landnutzung und Wasserbewirtschaftung umfasst die in der Anlage 1 genannten Prüfungen und Studienleistungen.

(2) Aus den in der Anlage 3 genannten Wahlpflichtmodulen sind Module entsprechend dem jeweils aktuellen Angebot auszuwählen.

(3) Das fachübergreifende Studium ist wahlfrei entsprechend des Angebots der BTU.

### § 33 Studienkommission und Studienberatung

(1) Durch den Fakultätsrat wird eine Studienkommission eingesetzt, die

- das Angebot der notwendigen Lehrveranstaltungen überwacht,
- die Einhaltung und Aktualisierung der Lehrinhalte überprüft,
- den Angebotsplan aller Module des Studienganges für vier Semester im voraus regelmäßig aktualisiert,
- semesterweise die Qualität der Lehrveranstaltungen, insbesondere auf der Grundlage studentischer Lehrevaluationen, einschätzt,
- den Studienerfolg evaluiert und
- die Studienberatung zum Studiengang organisiert und durchführt.

(2) Die Studienkommission setzt sich zusammen aus:

- der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter als Vorsitzenden (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer),

- der stellvertretenden Studiengangsleiterin oder Studiengangsleiter (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer),
- der Studienberaterin oder dem Studienberater,
- einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter,
- zwei Studierenden aus dem vorliegenden Studiengang.

(3) Die Studienkommission kann auch die in Absatz (1) und (2) dargestellten Aufgaben für mehrere Studiengänge wahrnehmen.

### § 34 Mentorensystem

<sup>1</sup>Für die Erstellung des individuellen Studienplans wird den Studierenden zu Beginn des Studiums eine Mentorin oder ein Mentor zugeordnet (vgl. § 8 der allgemeinen Bestimmungen). <sup>2</sup>Mentoren sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die im Studiengang maßgeblich lehren, sie werden im Wechsel für jeden Jahrgang bestimmt. <sup>3</sup>Sie betreuen die Studierenden des Jahrgangs bis zum Ende des Studiums. <sup>4</sup>Bis zum Ende des ersten Fachsemesters hat die oder der Studierende der Mentorin oder dem Mentor einen individuellen Studienplan vorzulegen, aus dem die Auswahl der Wahlpflichtmodule hervorgeht. <sup>5</sup>Die Mentorin oder der Mentor hat das Recht, einen vorgeschlagenen Studienplan abzulehnen oder Auflagen zur Modifikation zu erteilen, insbesondere im Hinblick auf eine geeignete Vorbereitung der Master-Arbeit.

### § 35 Freiversuch

<sup>1</sup>Eine der in der Regelstudienzeit bestandenen Prüfungen in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden (§ 13 Abs. 2 bis 5). <sup>2</sup>Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

### § 36 Zulassung zur Master-Arbeit

<sup>1</sup>Bevor die Master-Arbeit ausgegeben wird, müssen mindestens 78 Kreditpunkte erworben sein. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 37 Umfang und Bearbeitungszeit der Master-Arbeit einschließlich Verteidigung

<sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit zwischen Ausgabe und Abgabe des Themas beträgt in der Regel fünf Monate. <sup>2</sup>Eine vorzeitige Abgabe ist möglich. <sup>3</sup>Über eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu einen Monat entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

### § 38 Bildung der Note für die Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit und der Verteidigung.

(2) <sup>1</sup>Die Note ergibt sich aus dem gewichteten Mittelwert der Bewertung der schriftlichen Arbeit (Faktor 0,75) und der Bewertung der Verteidigung (Faktor 0,25). <sup>2</sup>Ist eine der Bewertungen der schriftlichen Arbeit „nicht ausreichend“ (5,0) oder weichen die Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, so ist die Master-Arbeit durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zu bewerten. <sup>3</sup>Wurde zweimal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, gilt die Master-Arbeit als nicht bestanden.

### § 39 Regelungen zu Ergänzungsmodulen

Es können bis zu zwei Ergänzungsmodule im Umfang von 12 Kreditpunkten aus anderen Bachelor- und/oder Master-Studiengängen der BTU nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss eingebracht werden.

### § 40 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### § 41 Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt fünf Jahre nach der letztmaligen Immatrikulation vollständig außer Kraft.

### Anlagen

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen im Master-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung

Anlage 2: Musterstudienplan für den Master-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung

Anlage 3: Übersicht über das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen im Master-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung

## Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen im Master-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung

Modultitel	Pflicht/ Wahlpflicht	Prüfung	Kreditpunkte
<b>Themenbereich Landnutzung</b>			
Neuartige Landnutzungsformen	P	Prü	6
Bodenschutz	P	Prü	6
Ökologie und Naturschutz	P	Prü	6
Technologien Nachwachsender Rohstoffe	P	Prü	6
Ecosystem Analysis	P	Prü	6
<b>Themenbereich Wasserbewirtschaftung</b>			
Gewässerschutz und Wasserbewirtschaftung II	P	Prü	6
Gewässerschutz und Wasserbewirtschaftung III	P	Prü	6
Wasserver- und Abwasserentsorgung	P	Prü	6
<b>Themenbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften</b>			
Marktforschung	P	Prü	6
Umweltrecht und Genehmigungsverfahren	P	Prü	6
Wahlpflichtmodule	WP	Prü	12
Fachübergreifendes Studium	WP	Prü	6
Studienprojekte	P	Prü	12
Master-Arbeit	P	Prü	30
<b>Gesamtsumme</b>			<b>120</b>

## Anlage 2: Musterstudienplan für den Master-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung (in Klammern Kreditpunkte)

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Bodenschutz (6)	Ökologie und Naturschutz (6)	Neuartige Landnutzungsformen (6)	Master-Arbeit (30)
Technologien nachwachsender Rohstoffe (6)	Ecosystem analysis (6)	Gewässerschutz und Wasserbewirtschaftung III (6)	
Gewässerschutz und Wasserbewirtschaftung II (6)	Umweltrecht und Genehmigungsverfahren (6)	Wasserver- und Abwasserentsorgung (6)	
Wahlpflichtmodul (6)	Wahlpflichtmodul (6)	Marktforschung (6)	
Fachübergreifendes Studium (6)	Studienprojekt (6)	Studienprojekt (6)	
<b>Summe Kreditpunkte:</b>			
<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>

## Anlage 3: Übersicht über das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen im Master-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung

Modultitel	Kreditpunkte
Grundwasserhydrologie	6
Produktionsverfahren und -anlagen	6
Internationale Landnutzungsaspekte	6
Altlastensanierung und Rekultivierung	6
Klimaänderung und globaler Wandel	6
Applied Geology	6

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik vom 9. April 2008, der Stellungnahme des Senats vom 8. Mai 2008, der Genehmigung des Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 07. Juli 2008 sowie der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 07. Juli 2008.

Cottbus, den 07. Juli 2008

Prof. Dr. Dr. h.c. Walther Ch. Zimmerli

Präsident

Die Ordnung wurde am 29. September 2008 in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. September 2008 durch Anschlag in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. September 2008.

Cottbus, den 29. September 2008

Prof. Dr. Dr. h.c. Walther Ch. Zimmerli

Präsident